

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**für den Masterstudiengang**  
**Germanistik: Sprachwissenschaft**  
**Vom 17. September 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-118.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-118.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich .....	3
§ 27 Prüfungsausschuss .....	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen .....	3
§ 30 Struktur und Ausbildungsziele des Studiengangs .....	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen .....	4
§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	5
§ 33 Masterarbeit.....	5
§ 34 In-Kraft-Treten .....	5

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung:**

### **§ 26 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. In diesem Studiengang kann der Schwerpunkt "Deutsch als Fremdsprache" gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 27 Prüfungsausschuss**

Die Professorinnen und Professoren des Fachteils Sprachwissenschaft bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

### **§ 28 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ setzt in der Regel einen germanistischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% Besten eines Abschlussjahrgangs voraus. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Hochschulabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Masterstudiengangs im Fach „Germanistik: Sprachwissenschaft“ setzt in der Regel Kenntnisse in Latein und Englisch voraus. Die Lateinkenntnisse sind in Form des Latinums oder als „gesicherte Kenntnisse in Latein“ gemäß bayerischer Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der geltenden Fassung, die Englischkenntnisse mit mindestens fünfjährigem Schulunterricht nachzuweisen. <sup>3</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden.

### § 30 Struktur und Ausbildungsziele des Studiengangs

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### § 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

(1) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen:

- 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit;
- mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach „Germanistik: Sprachwissenschaft“, die in folgenden Modulen zu erbringen sind:
  - a) 20 ECTS-Punkte in 2 Modulen „Germanistische Sprachwissenschaft“
  - b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachgeschichte (ältere Sprachstufe des Deutschen)“;
  - c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Allgemeine Sprachwissenschaft“;
  - d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachkurs einer neu aufgenommenen Fremdsprache“;
  - e) 10 ECTS-Punkte in einem Examensmodul „Germanistische Sprachwissenschaft“;

wenn der Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache gewählt wird, sind mindestens 60 ECTS-Punkte in folgenden Modulen zu erbringen:

- a) 20 ECTS-Punkte in 2 Modulen „Germanistische Sprachwissenschaft“
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Internationale Kulturbeziehungen“
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Deutsch als Fremdsprache“
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachkurs in einer neu aufgenommenen Fremdsprache“
- e) 10 ECTS-Punkte in einem Examensmodul „Deutsch als Fremdsprache“.

30 ECTS-Punkte aus Modulen im Erweiterungsbereich. <sup>3</sup>Im Erweiterungsbereich können weitere Module im Fach „Germanistik Sprachwissenschaft“ oder Module anderer Fächer absolviert werden. <sup>4</sup>Dabei sollen mindestens 15 ECTS-Punkte aus einem Fach stammen.

(2) <sup>1</sup>Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Das Fach „Germanistik: Sprachwissenschaft“ kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge belegt werden. <sup>2</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch „Germanistik: Sprachwissenschaft“.

### **§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium**

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands bzw. des Auslands erworben wurden, können in der Regel im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin.

### **§ 33 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann von einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vergeben werden und zwar frühestens:
  - a) nach dem erfolgreichen Abschluss eines Mastermoduls „Germanistische Sprachwissenschaft“, sowie
  - b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach §3 (3) der APO abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll auf Deutsch geschrieben werden. <sup>2</sup>Den Umfang regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung enthalten, die auf Deutsch abzufassen ist (ca. 1000 Wörter).
- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bewertet.

### **§ 34 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.**

**Bamberg, 17. September 2008**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.**